

13. November 2018

11. HAMBURGER
FONDSGESPRÄCH

www.fondsgespraech.de

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

Erfahrungen aus vier Beratungshäusern

- 1. Würdigung von Darlehensverlusten im Betriebsvermögen**
- 2. Anerkennung (kapital-)disproportionaler Gewinnverteilungen bei PE-Fonds**
- 3. Einlagenrückgewähr bei EU - und Drittstaaten – Kapitalgesellschaften – Einführung der Substanzbesteuerung?**
- 4. Hinzurechnungsbesteuerung in Fondsstrukturen**

- 1. Würdigung von Darlehensverlusten im Betriebsvermögen**
2. Anerkennung (kapital-)disproportionaler Gewinnverteilungen bei PE-Fonds
3. Einlagenrückgewähr bei EU - und Drittstaaten – Kapitalgesellschaften – Einführung der Substanzbesteuerung?
4. Hinzurechnungsbesteuerung in Fondsstrukturen

- Tatbestandsmerkmale des § 8 b Abs. 3 Satz 4 KStG
 - Gewinnminderung i.Z.m. einer Darlehensforderung...
 - gewährt durch Gesellschafter (oder nahestehende Person)...
 - unmittelbar oder mittelbar beteiligt zu mehr als 25 %...
 - an der darlehensempfangenden Körperschaft
- Aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung
 - Bayerisches Landesamt für Steuern (BayLfSt)
 - vermögensverwaltende Personengesellschaft: maßgeblich ist durchgerechnete Beteiligungsquote des Gesellschafters (der PersG)
 - gewerbliche Personengesellschaft: maßgeblich ist Beteiligungsquote der Personengesellschaft
 - OFD NRW
 - maßgeblich ist immer die Beteiligungsquote der Personengesellschaft

- Begründung der Finanzverwaltungen
 - BayLfSt
 - § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO
 - OFD NRW
 - FG Hamburg v. 09.02.2017, EFG 2017, S. 763 - 768
 - Rödder/Herlinghaus/Neumann, Rz 330 zu § 8 b KStG
 - Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Rz 227 zu § 8 b KStG
- Eigene Auffassung
 - grundsätzlich ist stets auf die durchgerechnete Beteiligungsquote des Gesellschafters abzustellen (§ 8 b Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 KStG)
 - Ausnahme: nahestehende Personen i.S.v. § 1 Abs. 2 AStG

1. Würdigung von Darlehensverlusten im Betriebsvermögen
- 2. Anerkennung (kapital-)disproportionaler Gewinnverteilungen bei PE-Fonds**
3. Einlagenrückgewähr bei EU - und Drittstaaten – Kapitalgesellschaften – Einführung der Substanzbesteuerung?
4. Hinzurechnungsbesteuerung in Fondsstrukturen

- Grundsatz: (kapital-)disproportionale Gewinnverteilungen sind steuerlich anerkannt
- Gilt dies auch für den Carried Interest als vertraglich vereinbarte Gewinnverteilung?
- Finanzverwaltung: Carried Interest ist Tätigkeitsvergütung und keine Gewinnverteilung

- Folge: Partielle Doppelbesteuerung wegen fehlender Abziehbarkeit für Privatinvestoren

- Steuerlich zutreffend: Carried Interest ist Ausfluss einer beitragsproportionalen

Gewinnverteilung

- Folge: Investoren versteuern nur was ihnen zufließt und

- Fondsmanager versteuern den Carried Interest

1. Würdigung von Darlehensverlusten im Betriebsvermögen
2. Anerkennung (kapital-)disproportionaler Gewinnverteilungen bei PE-Fonds
- 3. Einlagenrückgewähr bei EU - und Drittstaaten – Kapitalgesellschaften – Einführung der Substanzbesteuerung?**
4. Hinzurechnungsbesteuerung in Fondsstrukturen

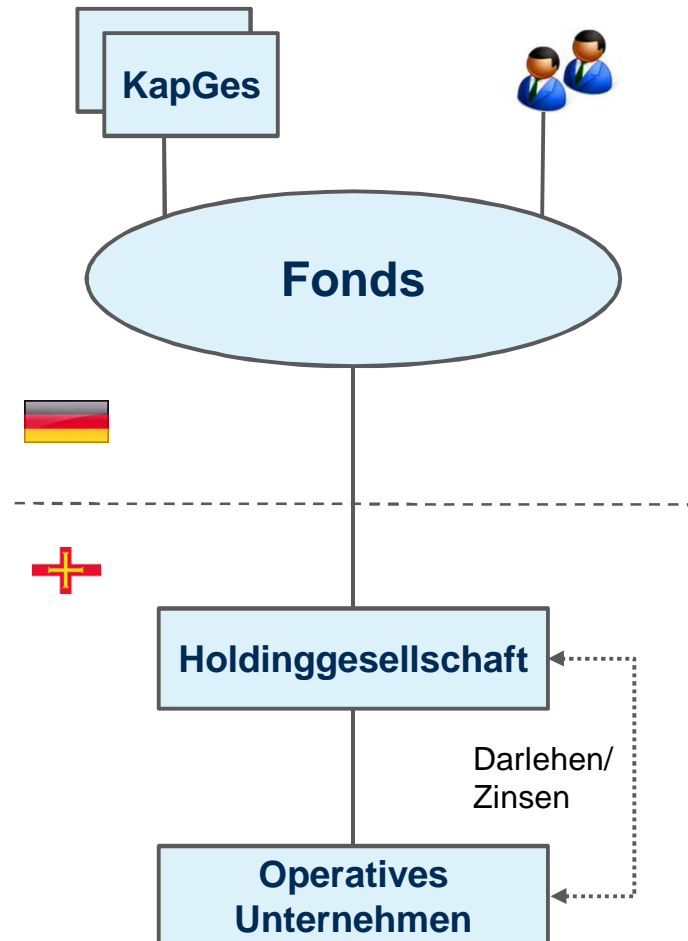
- EU-Kapitalgesellschaften
 - Antrag gemäß § 27 Abs. 8 KStG
 - Nachweishürden

- Drittstaaten-Kapitalgesellschaften
 - Besteuerung Ausschüttungen mangels Antragsberechtigung gem. § 27 Abs. 8 KStG, kein Ausgleich über die Laufzeit
 - Substanzbesteuerung
 - kurzfristige Rückzahlung von abgerufenem Kapital (recallable distribution nicht benötigter capital calls)
 - ggf. nochmalige Besteuerung nach tatsächlicher Investition (doppelte Substanzbesteuerung)
 - falls künftig Antrag analog EU-KapGes möglich: Problem der Nachweiserbringung

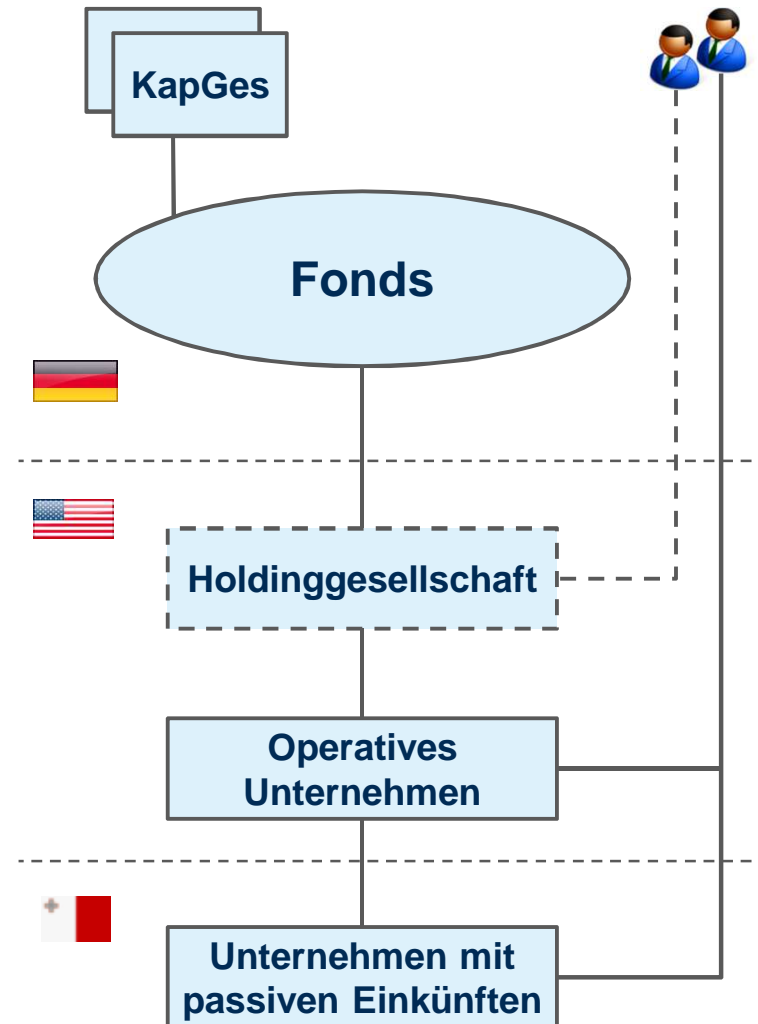
- EU-Sondervermögen (FPCI, FCPR, Fondo chiuso etc.)
Ansicht BZSt:
 - Behandlung als Kapital-Investitionsgesellschaft, § 19 Abs. 1 S. 3 InvStG a.F. (d.h. keine Begünstigung nach § 8b Abs. 1 KStG)
 - Zudem im EU-Ausland keine unbeschränkte Steuerpflicht
 - keine Körperschaft
 - keine Antragsberechtigung gem. § 27 Abs. 8 KStG
 - Besteuerung der Rückflüsse analog Drittstaaten-KapGes

- Vorgehen nach BP bzw. bei laufender Veranlagung (jeweils nach Absprache mit Mandanten)
 - Einspruch und Ruhen des Verfahrens, bis anhängiges Verfahren durch BFH entschieden
 - laufende GuE-Erklärungen gemäß Verwaltungsauffassung, Einspruch und Ruhen des Verfahrens

1. Würdigung von Darlehensverlusten im Betriebsvermögen
2. Anerkennung (kapital-)disproportionaler Gewinnverteilungen bei PE-Fonds
3. Einlagenrückgewähr bei EU - und Drittstaaten – Kapitalgesellschaften – Einführung der Substanzbesteuerung?
4. **Hinzurechnungsbesteuerung in Fondsstrukturen**



- **Ausländische Gesellschaft?**
 - **Inländerbeherrschung?**
 - **Passive Einkünfte?**
 - **Niedrige Besteuerung?**
 - **Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter?**
 - **EU/EWR-Gesellschaft?**
 - **Freigrenze?**
 - **Dokumentation?**
 - **Deklarationspflicht?**
- ➔ **Aufgriff in der BP?**



• „Herausforderungen“ in der Praxis:

- Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen / Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter
- Identifikation passiver Einkünfte in mehrstufigen Strukturen
- Kenntnisse zur Besteuerung im anderen Staat erforderlich
- Dokumentationsanforderungen und Grenzen der Informationsbeschaffung

→ Vollzugsdefizit? Was sagt die BP?

• Und es bleibt weiter spannend:

- BFH vom 13. Juni 2018 (I R 94/15)
- Folgen aus der ATAD?

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken sich....



Andreas Kortendick, LL.M.



Marvin Feldmann



Thomas Unger

B · L · L

Braun · Leberfinger · Ludwig

Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer PartGmbH



Peter Peschke



Hubert Voshagen

